



# BETRIEBSART WEINSCHENKE, WEINSTUBE UND BRANNTWEINSCHENKE

Gehören zum reglementierten Gewerbe.

## **Betriebsarttypisches**

Weinschenken bzw. Weinstuben sind Gastgewerbebetriebe mit heurigentypischem Erscheinungsbild. Der Ausschank der alkoholischen Getränke konzentriert sich überwiegend auf Wein, der in der Regel zugekauft ist und nicht (so wie beim Buschenschankbetrieb) in der eigenen Landwirtschaft produziert wurde. Bei den Speisen werden vorwiegend kalte Speisen, heiße Wurst-, Fleisch- und Selchwaren, Eierspeisen, Suppen und Grillspeisen verabreicht.

# Sperrzeiten (Sperrzeitenverordnung 1998)

Früheste Aufsperrstunde: 6.00 Uhr Späteste Sperrstunde: 24.00 Uhr

## **Betriebsarttypisches**

Bei Branntweinschenken handelt es sich um eine Betriebsart, die insbesondere durch eine auf rasche Abfertigung der Gäste eingestellte Betriebsführung gekennzeichnet ist. Das Charakteristikum ist darin zu finden, dass dort in erster Linie gebrannte geistige Getränke in reichhaltiger Auswahl und in der Regel zu niedrigeren Preisen als in den üblichen Gaststätten ausgeschenkt bzw. in offenen Gefäßen verkauft werden.

Sonstige alkoholische und nichtalkoholische Getränke werden hingegen nur in untergeordnetem Umfang ausgeschenkt und verkauft. Die Verabreichung von Speisen ist zulässig.

# Sperrzeiten (Sperrzeitenverordnung 1998)

Früheste Aufsperrstunde: 5.00 Uhr Späteste Sperrstunde: 19.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen muss geschlossen sein.